

BEGRÜNDUNG

zur 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 205 "Pöppelkamp"
der Gemeinde Herzebrock

Der Bebauungsplan Nr. 205 wird wie folgt geändert:

1. Auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers wird der auf dem Flurstück 55 der Flur 35 festgesetzte Kinderspielplatz in den hinteren Grundstücksbereich verlegt, um an der Lessingstraße zwei zweigeschossige Wohnhäuser errichten zu können. Der Spielplatz erhält eine 3 m breite Zuwegung zum Pöppelkampweg.
2. Auf Antrag des Bauträgers wird auf den Flurstücken 319, 327, 328, 329, 333 und 334 die Stellung der Baukörper und Garagen geändert, um hier eine Gruppenmaßnahme mit einheitlichen Haustypen durchführen zu können.
3. Die auf dem gemeindeeigenen Flurstück 345 festgesetzten Doppel- und Reihenhäuser werden in freistehende Einzelhäuser umgewandelt, um den Wohnbedürfnissen der Bevölkerung zu entsprechen.
4. Auf Antrag des betroffenen Grundstückseigentümers wird die Stellung der Gebäude auf den Flurstücken 256 und 257 der Flur 35 geändert und die geschlossene Bauweise in eine offene Bauweise umgewandelt, um freistehende Einzelhäuser auf eigenständigen Flurstücken errichten zu können.
5. Für die Flurstücke 216, 228 teilw., 265 und 266 wird das Maß der baulichen Nutzung von zwei- in eingeschossig geändert, um den Wünschen der betroffenen Grundstückseigentümer zu entsprechen.

Da diese Änderungen die Grundzüge der Planung nicht berühren und sie für die Nutzung der betroffenen und benachbarten Grundstücke nur von unerheblicher Bedeutung sind, wird eine vereinfachte Planänderung nach § 13 BBauG durchgeführt.

Öffentliche Belange werden durch die Planänderung nicht berührt.

Diese Planänderung ergibt keine Folgekosten für die Gemeinde Herzebrock.

Herzebrock, den 6.6.1973

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Bürgermeister

Ratsherr